



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

INKLUSIONSDIDAKTISCHE LEHRBAUSTEINE – !DL



LERNEN

Entwicklungsbereich	Denken – Lernstrategien
Titel/Thema	Laura 11: Wichtige Werkzeuge – Notenaussetzung/Ersatz von Ziffernnoten – individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz
Verfasser(innen)	Mario Riesch
Erstellungsdatum	März 2019



Notenaussetzung bei Laura im Fach Mathematik

Um Laura an der neuen Schule einen wirklichen Neustart zu ermöglichen, wurde die Benotung durch Ziffernnoten ausgesetzt. Laura wurde im Verlauf der nächsten 1 ½ Jahre in Mathematik nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. Für Schülerinnen und Schüler wie Laura ist es sehr bedeutsam, dass die Schule gut darüber informiert ist, welche jeweiligen Möglichkeiten individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz nach aktueller Gesetzeslage bieten, wie das Verfahren ist und wo für was die Zuständigkeiten liegen. Insbesondere die zuständige Schulleitung spielt im Beratungs- und Entscheidungsprozess eine wichtige Rolle.

In der Folge werden, auch für Lauras Fall, wesentliche Passagen aus dem BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) und der BaySchO (Bayerische Schulordnung) aufgeführt.

Für kommende junge Lehrkräfte kann es im zukünftigen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sehr hilfreich und entlastend sein, über diese Regelungen Bescheid zu wissen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen „Werkzeugen“ ist notwendig, falsche Scheu jedoch nicht hilfreich.

BayEUG: Art. 52 Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

Art. 52 Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

(2) ² Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6 bleiben unberührt. 3 Die Schulordnungen können vorsehen, dass in bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Förderzentren, in Wahlfächern sowie bei ausländischen Schülerinnen und Schülern in Pflichtschulen und bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Pflichtschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. 4 Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten, soweit erforderlich, eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich).

²Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. wenn eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
2. auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. wenn die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

³Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. ⁴Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. ⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ⁶Die Sätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. August 2016 anwendbar.

BayEUG: Art. 52 Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

§ 31 Grundsatz

¹Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemein bildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. ²Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

§ 32 Individuelle Unterstützung

- (1) ¹Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, **soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird**. ²Sie ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.
- (2) Zulässig ist es insbesondere,
1. besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen,
 2. geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten,
 3. Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten,
 4. Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen,
 5. Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern,
 6. bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung zu differenzieren und
 7. verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen.

§ 33 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG **muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren**, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und **ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt**. ²An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht.
- (2) ¹**Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen oder Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden**. ²Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.
- (3) ¹Zulässig ist es insbesondere,
1. die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte, der normalen Arbeitszeit zu verlängern,
 2. methodisch-didaktische Hilfen, einschließlich Strukturierungshilfen, einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
 3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist,
 4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
 5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen,
 6. Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
 7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
 8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
 9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen sowie
 10. bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.
- ²In den Fällen der Nrn. 9 und 10 gilt eine inhaltliche Unterstützung als Unterschleif.

- (4) ¹**Vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darauf verzichtet werden, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach den allgemeinen Leistungsanforderungen mit Ziffernnoten zu bewerten, wenn dies eine Überforderung vermeiden kann**. ²Stattdessen wird das individuelle Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler verbal umschrieben. ³Diese Maßnahme ist kein Nachteilsausgleich. ⁴Schulartspezifische Voraussetzungen für die Schulaufnahme oder für das Erreichen eines allgemein gültigen Schulabschlusses können mit der verbalen individuellen Leistungsbeschreibung nicht erreicht werden.

§ 34 Notenschutz

(1) ¹Notenschutz wird ausschließlich bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Beeinträchtigungen und Formen und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG gewährt. ²Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. ³ § 33 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig,

1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
2. an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit zu verzichten.

(3) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

(4) ¹Bei Hörschädigung ist es zulässig,

1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.

²Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,

1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend ihren mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

³Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

(6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.

(7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig,

1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und
2. in den Fremdsprachen, mit Ausnahme der Abschlussprüfungen, abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.

§ 35 Zuständigkeit

1) Individuelle Unterstützung gewährt die Lehrkraft.

2) ¹Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung gewähren die Schulleiterinnen und Schulleiter. ²In den übrigen Fällen sind zuständig:

1. bei Grundschulen und Mittelschulen, Förderzentren sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission,
2. bei Realschulen und Gymnasien, sonstigen beruflichen Schulen sowie in den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Schulaufsicht für die jeweilige Schulart.

§ 36 Verfahren

- (1) ¹Individuelle Unterstützung wird im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. ²Die Erziehungsberechtigten sind angemessen einzubinden.
- (2) ¹Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen schriftlichen Antrag und die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses bei der Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. ²Wenn begründete Zweifel an der Beeinträchtigung bestehen, kann zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Abweichend von Satz 1 ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen. ⁴Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist abweichend von Satz 1 die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme stets erforderlich und ausreichend.
- (3) ¹Nachteilsausgleich kann bei offensichtlichen Beeinträchtigungen auch ohne Antrag oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gewährt werden. ²Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler werden über die beabsichtigte Maßnahme informiert und können widersprechen.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. ²Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.
- (5) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit, des Umfangs, der Dauer und der Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes können je nach Einschränkung und bei Bedarf die unterrichtenden Lehrkräfte, die Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste oder Lehrkräfte für Sonderpädagogik nach Art. 30b Abs. 4 Satz 3 BayEUG, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder Lehrkräfte der zuvor besuchten Schule für Kranke sowie ärztliche Stellungnahmen oder solche der Jugendhilfe einbezogen werden.
- (6) Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.
- (7) ¹Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. ²Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnismerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. ³Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden. ⁴Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt.

Ersatz von Ziffernnoten durch eine allgemeine Bewertung bei sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule/Mittelschule nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 2 BaySchO sowie § 15 Abs. 8 GrSO bzw. §18 Abs. 12 MSO

Ersatz von Ziffernoten durch eine allgemeine Bewertung bei sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule/Mittelschule

nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 2 BaySchO sowie § 15 Abs. 8 GrSO bzw. §18 Abs. 12 MSO

Zur Ablage im Schülerakt

1. Angaben zum Schüler/ zur Schülerin:

Name des Kindes:	Erziehungsberechtigte:
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Telefon:	
Klasse, Klassenlehrkraft:	
Schulbesuchsjahr:	Schule:

2. Beratung und Beteiligung:

- Die Lehrerkonferenz wurde am beteiligt (Protokoll in Anlage)
- Die Erziehungsberechtigten wurden am über die Konsequenzen für die Schullaufbahn beraten (Protokoll in Anlage)

Der o.g. Schüler/ die Schülerin wird in den Fächern
im Schuljahr 20.....nach einem individuellen Förderplan unterrichtet.

Dies bedeutet, dass Leistungsnachweise nicht mit Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. Im Zeugnis erscheint im Notenfeld die Abkürzung „i.L.“ (individuelle Leistungsbewertung).

.....
Ort, Datum Schulleitung

4. Kenntnisnahme Erziehungsberechtigte:

Die Erziehungsberechtigten haben zur Kenntnis genommen, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden.

.....
Ort, Datum Erziehungsberechtigte